

**TOP 3: Feststellung der Anwendbarkeit von § 28a Abs. 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für das Land Rheinland-Pfalz gemäß § 28a Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG)**  
- Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit -

**Beschluss:**

1. Der Ministerrat stimmt der Einbringung des Antrags zur Feststellung der Anwendbarkeit von § 28a Abs. 1 bis 6 des Infektionsschutzgesetzes für das Land Rheinland-Pfalz gemäß § 28a Abs. 8 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in den Landtag zu.
2. Das Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit erhält in Abstimmung mit dem Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie und Mobilität, dem Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau sowie der Staatskanzlei Redaktionsvollmacht.
3. Der Ministerrat bittet die Staatskanzlei, den Antrag dem Landtag zur Beratung und Beschlussfassung zuzuleiten.

**Erläuterungen:**

Nach dem Ende einer durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Absatz 1 Satz 1 IfSG festgestellten epidemischen Lage von nationaler Tragweite kann in den Bundesländern die Situation bestehen oder sich entwickeln, dass eine konkrete Gefahr der epidemischen Ausbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) in einem Land weiterbesteht und neben den Schutzmaßnahmen nach § 28a Absatz 7 weitere Maßnahmen nach Absatz 1 erforderlich sind.

Soweit und solange dies der Fall ist, kann der Landtag gemäß § 28a Absatz 8 IfSG die Anwendbarkeit der Absätze 1 bis 6 für das Land feststellen. Damit steht bei Bedarf ein Instrumentarium zur Verfügung, das eine zusätzliche und zweckgerichtete Reaktion auf ein dynamisches Infektionsgeschehen ermöglicht.